

Entscheidung zum Aktenzeichen NetzDG0482021

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Video, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der Beleidigung gem. § 185 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 21.09.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gemäß Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 24.09.2021 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt den Tatbestand des § 185 StGB und ist damit

rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Video. Es ist auf dem Account des Rappers [...] am 14. September 2021 öffentlich eingestellt worden. Im Video schauen sich zwei Personen eine Folge der Netflix-Serie „Haus des Geldes“ an und sagen zueinander „Man Alter, Arturo ist der größte H***nsohn den es gibt Alter!“. Es erscheint sodann der Rapper F. in einer Fotomontage und sagt „Auf der Welt gibt es keinen größeren H***nsohn als mich!“ (Aussagen jeweils mit entsprechenden Sternchen im Video deskribiert).

Das Video ist mit den Hashtags #[...] #du #hs #egjistdiegang #jean #sole #[...] #deutschrap #carrotcakenightmare versehen.

Der beanstandete Inhalt ist unter folgender URL für jedermann aufrufbar:

[...]

Die Beschwerde enthält die folgende Begründung: "in diesem Post werde ich, [...], von dem Nutzer [...] mittels eines Posts als "Hurensohn" beleidigt. Ich finde das absolut nicht in Ordnung und fordere

dies von der Plattform zu entfernen, da dies gegen die NetzDG Regelung verstößt. Ich bedanke mich vielmals für Ihre Aufmerksamkeit."

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses erfüllt der beanstandete Inhalt den Straftatbestand des § 185 StGB und ist nicht gerechtfertigt. Die Äußerung des Nutzers ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1.

Der Inhalt des Videos erfüllt in Verbindung mit den gesetzten Hashtags den Straftatbestand des § 185 StGB, da er einen rechtswidrigen Angriff auf die Ehre einer anderen Person durch die vorsätzliche Kundgabe von Missachtung enthält.

Bei dem mit den Hashtags versehenen Video handelt es sich um eine Meinungsäußerung, die grundsätzlich dem Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG unterfällt. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass die Meinungsfreiheit des Äußernden gegenüber dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zurücktritt, wenn sich die Äußerung als Angriff auf die Menschenwürde, als Formalbeleidigung oder Schmähung darstellt. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Die Äußerung muss sich demzufolge jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der persönlichen Herabsetzung eines anderen erschöpfen.

Diesen Grundsätzen folgend, darf der hier zu beurteilende Inhalt nicht isoliert, sondern muss unter Berücksichtigung des maßgeblichen Kontexts, in dem das Video veröffentlicht wurde, betrachtet werden.

Inhaltlich nimmt das beanstandete Video keinen Bezug auf ein Verhalten des Betroffenen. Der Prüfungsausschuss hat sich gleichwohl intensiv mit dem Beef zwischen F. und J. befasst.

Danach ist es zunächst ein sozial übliches Verhalten innerhalb der Szene des Battle- bzw. Gangsterrap, sich wechselseitig zu beleidigen. Der Diss eines anderen Rappers gehört zum Geschäft und sorgt im Ergebnis für Aufmerksamkeit und Promo für das gesamte Rap-Business. Somit profitieren sowohl der Beleidigende als auch der Beleidigte vom stillschweigenden Einverständnis der Beteiligten, sich wechselseitig zu beleidigen.

J. ist als Rapper beim Label ersguterjunge von Bushido unter Vertrag. Nachdem auch F. dort ursprünglich unter Vertrag stand, besteht seit der Trennung seit vielen Jahren ein Streit mit F. und dessen Label Maskulin.

Betrachtet man das Video isoliert, dann würde einiges dafür sprechen, dies noch als zulässige Satire zu klassifizieren. Denn die Überzeichnung der Figur des F., dass er es nicht akzeptiere, wenn Arturo als größter Hurensohn der Welt bezeichnet werde, passt in das Rap-Genre, in dem es im gesamten Auftreten darum geht, der Größte und der Beste zu sein. Das Video selbst könnte damit womöglich gerade noch von der Kunstfreiheit gedeckt sein. Schließlich enthält es durch die Montage des F.-Kopfes auch künstlerische Elemente.

Im Kontext mit den eindeutigen Hashtags #F. #du #hs, die sich als direkte Ansprache an F. richten und ihn als Hurensohn bezeichnen, stellt das Video jedoch keine Satire dar. Der Prüfungsausschuss hat den Hashtag #hs dabei als Abkürzung von „Hurensohn“ gewertet, die gewählt wurde um eine sofortige Löschung durch den [...] -Algorhythmus zu verhindern.

Die Bezeichnung als „Hurensohn“ stellt ein herabsetzendes Werturteil über den Achtungsanspruch des F. dar. Darüber hinaus wird auch die Mutter von F. beleidigt, die als Dritte an dem Beef unbeteiligt ist.

Es handelt sich nicht um eine notwendige Zuspitzung in der Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne des § 193 StGB. Bei dem mit den Hashtags versehenen Video wird die künstlerische Leistung von F. nicht getadelt. Sie wird gar nicht erwähnt.

Zwar ist auch F. bekannt dafür, andere Rapper zu beleidigen. Dies rechtfertigt aber nicht die dieser Entscheidung unterliegende Äußerung.

Insbesondere ist auch der Rechtfertigungsgrund des § 199 StGB nicht erfüllt. Zwar finden sich auf der Internetplattform [...] auch auf dem Account von F. Äußerungen, in denen er J. als Hurensohn bezeichnet. Diese stammen bereits vom 11. September 2021. Es kann dabei dahinstehen, ob eine Antwort drei Tage später in Form eines Videos noch als „auf der Stelle erwidert“ gelten kann. Denn das beanstandete Video nimmt auf die F.-Äußerungen keinen Bezug, es ist nicht als Antwort auf eine vorherige Beleidigung gekennzeichnet. So ist es für die Öffentlichkeit isoliert zu bewerten und nicht als etwaige Reaktion auf die Äußerungen von F. zu sehen.

Die rechtliche Abwägung der widerstreitenden Rechtspositionen führt demzufolge in diesem konkreten Fall zum Vorrang des Ehrenschatzes des F.

2.

Es ist nicht erkennbar, dass daneben noch weitere Tatbestände nach § 1 Abs. 3 NetzDG ernsthaft in Betracht kämen. Insbesondere handelt es sich mangels Tatsachenbehauptung weder um eine üble Nachrede (§ 186 StGB) noch um Verleumdung (§ 187 StGB).